



Antrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Albert Duin, Julika Sandt, Alexander Muthmann, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

Soloselbstständige in Existenznöten: Unternehmerlohn jetzt!

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest:

Das wesentliche Kapital von Soloselbstständigen ist ihre persönliche Arbeits- und Leistungsfähigkeit, sodass sich Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen nicht ausschließlich an liquiditätsmäßigen Belastungen wie Mieten, Pacht, Leasingraten oder anderen Sachkosten orientieren können. Soloselbstständige verdienen Respekt und Anerkennung und vor allem passgenaue Hilfestellungen in der Krise, die in der überwiegenden Zahl keine Beantragung von Grundsicherung notwendig macht.

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert, sich im Rahmen der Corona-Hilfen auf Bundesebene für die Einführung eines flächendeckenden Unternehmerlohns, der unabhängig von Auflagen unbürokratisch ausgezahlt wird, einzusetzen. Dieser Lohn in Höhe von mindestens 1.000 Euro, wenn möglich in Anlehnung an den nichtpfändbaren Betrag von 1.200 Euro, soll zur freien Verwendung stehen und allen Soloselbstständigen, Freiberuflern, Künstlern und Kulturschaffenden und im Unternehmen tätigen Inhabern von Einzelunternehmen sowie Personengesellschaften mit höchstens 50 Mitarbeitern, denen durch die Corona-Pandemie die Existenzgrundlage ganz oder teilweise entzogen ist, in Deutschland zugänglich sein.

Begründung:

Die anhaltende Corona-Pandemie verursacht in nahezu allen Bereichen massive wirtschaftliche Schäden. Von der Krise in besonderem Maße betroffen sind die sogenannten Soloselbstständigen. Durch Schließungen sowie Absagen und Verschiebungen von bereits geplanten Veranstaltungen ist den Soloselbstständigen etwa in der Kunst- und Kulturszene zum Teil bis zu 100 Prozent des Einkommens weggebrochen. Mit der Schließung von Freizeiteinrichtungen, zu denen auch Konzerthäuser, Kinos und Museen gehören, ist keine Besserung der Situation zu erwarten. Insgesamt könnten aktuell bereits mehr als 1,5 Mio. Soloselbstständige in Deutschland in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sein. Durch die Förderbedingungen des Bundes für die Wirtschaftshilfen, insbesondere für die Novemberhilfe, ist für viele eigentlich Antragsberechtigte eine Rechtsunsicherheit zur Verwendung der Mittel entstanden: Die finanzielle Hilfe darf bislang nur für Betriebskosten ausgegeben werden und nicht für den privaten Lebensunterhalt. Diese Einschränkung verkennt allerdings die realen Problemlagen: Insbesondere unter den Kunst- und Kulturschaffenden finden sich zahlreiche Soloselbstständige, die ohne betrieblichen Aufwand ihrer Tätigkeit nachgehen, etwa indem sie die eigene Wohnung oder den eigenen Pkw auch für ihre berufliche Tätigkeit einsetzen. Diese Personengruppe arbeitet weniger kapitalintensiv als beispielsweise Soloselbstständige im handwerklichen Bereich, da ihr Kapital sozusagen in den Köpfen steckt. Aufgrund dieser Spezifika sowie vor dem Hintergrund der geschilderten, dringlichen Problemlage, ist es für die Soloselbstständigen von existenzieller Bedeutung, dass die bestehenden

Regelungen zur Verwendung der Unterstützungsmittel angepasst werden und ebenfalls zur Deckung der Lebenshaltungskosten eingesetzt werden können.

Da Soloselbstständige in der Regel keine Beiträge in der Arbeitslosenversicherung leisten, können sie kein Kurzarbeitergeld in Anspruch nehmen und sind stattdessen direkt auf die Grundsicherung angewiesen. Dabei bedeutet der erleichterte Zugang zur Grundsicherung ohne Arbeitsvermittlung nicht nur eine deutliche Schlechterstellung gegenüber denjenigen, die sich ausschließlich auf staatliche Hilfe verlassen haben, sondern steht auch im deutlichen Widerspruch zu der bei zahllosen Gelegenheiten hervorgerufenen, vermeintlichen Wertschätzung gegenüber den Kunst- und Kulturschaffenden.

Der Weg, Lebenshaltungskosten, Kosten der privaten Wohnung und die Krankenversicherungsbeiträge über das Arbeitslosengeld II abzufedern, läuft bei zahlreichen Soloselbstständigen ins Leere. Zum einen ist der sogenannte Verzicht auf die Vermögensprüfung nicht zutreffend, weil lediglich Vermögenswerte bis zu einer Höhe von 60.000 Euro nicht angerechnet werden. Zum anderen darf es nicht sein, dass die häufig als einzige Alterssicherung angelegten Lebens- und Rentenversicherungen ernsthaft als Vermögenswerte herangezogen werden.

Der Bund ist in der Pflicht, die Hilfen für Soloselbstständige neu zu überdenken. Um Verdienstauffälle abzufangen und auch den Kunst- und Kulturschaffenden einen Weg durch die Krise zu bereiten, muss auf Bundesebene die unbürokratische Auszahlung eines Unternehmerlohns für Soloselbstständige beschlossen werden. Dabei handelt es sich um ein fiktives Gehalt, das an die Betroffenen ausgezahlt wird, ohne dass ihnen Auflagen gemacht werden, wofür sie das Geld nutzen müssen.